

Produktbestimmungen ewl Ladelösung

Ausgabe:
Autor:

Juni 2026
ewl energie wasser luzern

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vertragsbestandteile	3
1.3	Definitionen	3
2	Bestellvorgang und Vertragsabschluss	4
3	Leistungen und Pflichten von ewl	4
3.1	Installation einer Ladestation	4
3.2	Betrieb, Unterhalt und Wartung der Ladestation	4
3.3	Stromlieferung und Stromqualität	4
4	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
4.1	Einhaltung der Nutzungsbestimmungen	4
4.2	Gewährung des Zutritts	4
5	Spezifische Bedingungen Miete der Ladestation	4
5.1	Vergütung und Preise	4
5.2	Eigentum	5
5.3	Betriebsbestimmungen bei Miete	5
5.4	Demontage der Ladestation bei Vertragsende	5
6	Spezifische Bedingungen Kauf und Betrieb der Ladestationen	5
6.1	Kaufbestimmungen	5
6.2	Vergütung und Preise	5
6.3	Eigentum	6
6.4	Betriebsbestimmungen bei Kauf	6
6.5	Demontage der Ladestation bei Vertragsende	6
7	Bedingungen bei Nutzung der Ladestation durch Kunde	6
7.1	Bezahlung des bezogenen Stroms	6
7.2	Nutzung der Ladestation	6
8	Dauer der Kundenbeziehung	7
8.1	Vertragsdauer	7
8.2	Beendigung bei Wegfall des Rahmenvertrags	7
9	Inkraftsetzung der vorliegenden Produktbestimmungen	7

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgegenstand

Diese Produktbestimmungen regeln den Kauf, die Miete, die Nutzung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (nachfolgend Ladestationen genannt) zwischen dem Parkplatznutzer bzw. der Parkplatznutzerin (nachfolgend Kunde genannt) und ewl energie wasser luzern (nachfolgend ewl genannt). Sie basieren auf einem Rahmenvertrag zwischen dem Parkplatzeigentümer und ewl für die Installation und den Betrieb von Ladestationen.

1.2 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis zwischen ewl und dem Kunden ist in folgenden Dokumenten geregelt:

- Verbindliche Offerte Kauf/Miete Ladestation für Elektrofahrzeuge
- Produktbestimmungen ewl Ladelösung Ausgabe Juni 2026 (nachfolgend Produktbestimmungen genannt)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern Ausgabe Januar 2026 (AGB von ewl)

Bei Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbestandteilen richtet sich deren Rangfolge nach der Reihenfolge ihrer Nennung (von oben nach unten). Bestehen von einem Vertragsbestandteil mehrere Versionen, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor, wobei die Rangfolge zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen bleibt.

Im Weiteren sind die für die ewl Gesellschaften geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften anwendbar. Ansonsten untersteht das vorliegende Vertragsverhältnis dem schweizerischen Obligationenrecht (SR 220).

1.3 Definitionen

Begriffsdefinitionen allgemeiner Natur sind in den AGB von ewl aufgeführt. Die speziellen Begriffe in diesen Produktbestimmungen haben folgende Bedeutung:

Ladestation	Einrichtung zum Laden von Elektrofahrzeugen einschliesslich der für den Betrieb erforderlichen Hardware, Software, Kommunikationsschnittstellen und Zubehörteile.
Grundinfrastruktur	Die für den Betrieb von Ladestationen erforderliche gemeinsame elektrische und technische Infrastruktur bis zum Anschlusspunkt der jeweiligen Ladestation, insbesondere Zuleitungen, Schutzvorrichtungen, Kommunikationsanbindungen, Lastmanagementsysteme und weitere gemeinsame Anlageteile.
Rahmenvertrag	Vertrag zwischen dem Eigentümer der Installationsadresse und ewl über die Erstellung, Bereitstellung, Nutzung und/oder den Betrieb der Grundinfrastruktur für Ladestationen am betreffenden Standort.
Installationsadresse	Standort, an welchem die Ladestation gemäss Bestellung des Kunden installiert, angeschlossen und betrieben wird.
Identifikationsmittel	Von ewl bereitgestelltes oder zugelassenes Mittel zur Authentifizierung und Nutzung einer Ladestation, insbesondere Smartphone-App, RFID-Badge oder eine vergleichbare technische Lösung.
Buchwert	Der von ewl per Ende des Vertragsverhältnisses ermittelte Restwert der Ladestation gemäss den bei ewl angewendeten Abschreibungsgrundsätzen, exklusive allfälliger Demontage-, Transport-, Wiederinbetriebnahme- und Installationskosten sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2 Bestellvorgang und Vertragsabschluss

Der Kunde füllt das Bestellformular online oder schriftlich aus. Mit dem Versenden der Bestellung stellt der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Vertragsabschluss. Nach der Bestellung wird die Verfügbarkeit der bestellten Dienstleistung geprüft. Der Vertrag zwischen ewl und dem Kunden kommt mit der elektronischen oder schriftlichen Bestellbestätigung von ewl zustande. Ist der Kunde mit der schriftlichen Bestellbestätigung nicht einverstanden, hat er innert sieben Tagen Widerspruch zu erheben, andernfalls gilt der Vertrag mit dem bestätigten Inhalt als angenommen.

3 Leistungen und Pflichten von ewl

3.1 Installation einer Ladestation

ewl installiert beim Parkplatz des Kunden eine Ladestation gemäss Bestellung des Kunden und überlässt diese dem Kunden zur Nutzung. Ab Bestelleingang muss mit einer Bau- und Bearbeitungszeit von zirka dreissig Tagen gerechnet werden.

Die Voraussetzung für die Installation ist das Vorhandensein der Grundinfrastruktur für Ladestationen, welche gemäss Rahmenvertrag in die Verantwortung des Parkplatzes Eigentümers fällt.

3.2 Betrieb, Unterhalt und Wartung der Ladestation

Ausschliesslich ewl betreibt, wartet und unterhält die Ladestation. Der Kunde ist nicht befugt, die Ladestation selbst zu warten, zu unterhalten oder zu reparieren.

3.3 Stromlieferung und Stromqualität

ewl liefert den an den Ladestationen bezogenen Strom, der aus 100 Prozent erneuerbarer elektrischer Energie besteht. Ausserhalb des ewl Versorgungsgebiets wird durch ewl für die Hauptmessung der Ladestationen ein äquivalentes Produkt aus 100 Prozent erneuerbarer elektrischer Energie gewählt. Ist die Ladestation in eine Eigenverbrauchslösung integriert, so gilt die dort vorhandene Stromqualität.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Einhaltung der Nutzungsbestimmungen

Der Kunde hat folgende Nutzungsbestimmungen einzuhalten:

- Der Kunde hat die Ladestationen sorgfältig und sachgemäss zu behandeln sowie Störungen unverzüglich zu melden.
- Der Kunde darf an der Ladestation keinerlei Veränderungen vornehmen.

4.2 Gewährung des Zutritts

Der Kunde gewährt ewl oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seinem Parkplatz gemäss Ziffer 10.3 der AGB von ewl.

5 Spezifische Bedingungen Miete der Ladestation

5.1 Vergütung und Preise

5.1.1 Monatliche Miete

Der Kunde schuldet ewl für die Nutzung der Ladestation eine monatliche Miete. Die Miete bleibt über die Mindestvertragslaufzeit unverändert.

5.1.2 Vergütung für Installation, Betrieb, Unterhalt und Strom

Die Leistungen von ewl gemäss Ziffer 3 werden mit der Bezahlung des Stroms nach Ziffer 7.1 und einem monatlichen Grundpreis für Betrieb und Unterhalt abgegolten. Die Vergütung für die Installation der Ladestation wird dem Kunden gemäss der verbindlichen Offerte von ewl einmalig in Rechnung gestellt.

5.2 Eigentum

Die Ladestation verbleibt im Eigentum von ewl und wird vom Kunden gemietet.

5.3 Betriebsbestimmungen bei Miete

ewl betreibt die vom Kunden gemietete Ladestation. Allfällige Reparaturen erfolgen auf Kosten von ewl, ausgenommen Schäden, die durch den Kunden oder durch vom Kunden zugelassene Dritte verursacht wurden.

5.4 Demontage der Ladestation bei Vertragsende

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses demontiert ewl auf eigene Kosten die Ladestation und stellt die benutzte Fläche auf eigene Kosten wieder her.

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Ladestation nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Buchwert bei Vertragsende zu erwerben.

6 Spezifische Bedingungen Kauf und Betrieb der Ladestationen

6.1 Kaufbestimmungen

6.1.1 Kauf einer Ladestation

ewl verkauft dem Kunden eine Ladestation gemäss Bestellung des Kunden und überträgt ihm das Eigentum an der Ladestation zum Installationstermin.

6.1.2 Installation der Ladestation

ewl installiert die gekaufte Ladestation gemäss Bestellung des Kunden bei seinem Parkplatz. Die Vergütung für die Installation der Ladestation wird dem Kunden gemäss der verbindlichen Offerte von ewl einmalig in Rechnung gestellt.

6.1.3 Kaufpreis der Ladestation

Der Kunde schuldet ewl für die Ladestation einen Kaufpreis. Der Kaufpreis wird von ewl einmalig in Rechnung gestellt.

6.2 Vergütung und Preise

Die Leistungen von ewl gemäss Ziffer 3 werden mit der Bezahlung des Stroms nach Ziffer 7.1 und einem Preis für Betrieb und Unterhalt abgegolten.

6.2.1 Gewährleistung von ewl

ewl garantiert während der Vertragslaufzeit den Betrieb (vorbehalten sind Einschränkungen oder Einstellung gemäss Ziffer 12 der AGB von ewl) sowie die Kompatibilität der vom Kunden gekauften Ladestation mit der bestehenden Grundinfrastruktur und den eingesetzten Systemen. Diese Garantie umfasst insbesondere die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen und die Einbindung in die Ladeinfrastruktur.

Die Gewährleistung von ewl für die verkaufte Ladestation entspricht der vom Hersteller gewährten Garantie. ewl informiert den Kunden in geeigneter Form über Inhalt und Umfang der

Herstellergarantie. Für die von ewl erbrachten Installationsleistungen gilt im Weiteren die Gewährleistung gemäss Ziffer 11.3 der AGB von ewl.

Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt, übernimmt ewl keine Gewähr für die Kompatibilität bei Systemänderungen. Notwendige Anpassungen liegen ab diesem Zeitpunkt in der Verantwortung des Kunden.

Vorbehältlich der vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Gewährleistungsansprüche für Sach- und Rechtsmängel der Ladestation, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.3 Eigentum

Die Ladestation geht mit der Inbetriebnahme ins Eigentum des Kunden über.

6.4 Betriebsbestimmungen bei Kauf

Der Kunde beauftragt ewl mit dem Betrieb der von ihm gekauften Ladestation.

Reparaturen gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht gestützt auf die Herstellergarantie vom Hersteller gedeckt sind (Ziffer 6.2.1).

6.5 Demontage der Ladestation bei Vertragsende

Solange für den betreffenden Parkplatz ein gültiger Rahmenvertrag zwischen dem Eigentümer und ewl besteht, darf der Kunde seine Ladestation auf seinem Parkplatz nicht selbst betreiben.

Wird das Vertragsverhältnis zwischen ewl und dem Kunden gestützt auf Ziffer 8.2 beendet, übernimmt ewl keine Gewähr dafür, dass die gekaufte Ladestation in einem allfälligen Nachfolgesystem weiter genutzt werden kann. ewl ist in diesem Fall berechtigt, die Ladestation per Ende des Vertragsverhältnisses zu demontieren und dem Kunden zu übergeben.

7 Bedingungen bei Nutzung der Ladestation durch Kunde

7.1 Bezahlung des bezogenen Stroms

Der an der Ladestation bezogene Strom wird vom Kunden selbst bezahlt. Der Strompreis für den bezogenen Strom ist abhängig vom Verrechnungsmodell an der Installationsadresse. Die Informationen und Preise zum gültigen Verrechnungsmodell werden dem Kunden mit der verbindlichen Offerte abgegeben. Das Verrechnungsmodell kann ausschliesslich durch die Eigentümerschaft bzw. deren gesetzliche Vertretung bestimmt und geändert werden.

7.2 Nutzung der Ladestation

Die Nutzung der Funktionen der Ladestation im Rahmen des Vertrags erfolgt über ein Identifikationssystem unter Verwendung eines Identifikationsmittels. Die Ladestation steht dem Kunden sowie Dritten zur Verfügung. Ein Dritter darf die Ladestation nutzen, sofern ihm der Kunde das entsprechende Identifikationsmittel überlässt. Wünscht ein Dritter eine separate Abrechnung seines Stromverbrauchs, ist ewl mit der entsprechenden Einrichtung zu beauftragen. Der hierfür entstehende Aufwand ist vom Dritten zu vergüten und der Dritte erhält ein eigenes Identifikationsmittel. Die Strombezüge des Dritten werden diesem direkt verrechnet.

Der Kunde trägt die Verantwortung für sein Identifikationsmittel. Verlust, Diebstahl oder Missbrauch sind ewl unverzüglich zu melden. Bis zur Sperrung des Identifikationsmittels durch ewl werden sämtliche damit ausgelösten Nutzungsvorgänge dem Kunden zugerechnet. Die Kosten für den Ersatz eines Identifikationsmittels können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Überlässt der Kunde sein Identifikationsmittel Dritten, bleibt er gegenüber ewl für deren Nutzung verantwortlich.

Für die Dauer des Vertrags besteht das Nutzungsrecht an der Ladestation während 24 Stunden pro Tag und an 365 Tagen im Jahr, um Elektrofahrzeuge aufzuladen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen und Unterbrüche der Leistungserbringung gemäss Ziffer 12.1 und 12.2 der AGB von ewl. Allfällige Ansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 11 der AGB von ewl.

8 Dauer der Kundenbeziehung

8.1 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis tritt mit der Bestellbestätigung durch ewl in Kraft; die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Inbetriebnahme der Ladestation. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, vorbehaltlich der Ziffer 8.2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer fortgesetzt und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

8.2 Beendigung bei Wegfall des Rahmenvertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen ewl und dem Kunden setzt das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrags zwischen ewl und dem Eigentümer der Installationsadresse voraus. Endet dieser Rahmenvertrag ganz oder teilweise für den Standort der Ladestation, ist ewl berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses enden die Verpflichtungen von ewl zum Betrieb der Ladestation sowie zur Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen.

9 Inkraftsetzung der vorliegenden Produktbestimmungen

Sie treten am 01. Juni 2026 in Kraft.

Ausgabe Juni 2026

ewl energie wasser luzern